

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 20

01. März

2021

## Satzung zur Änderung der Verfassung der Main-Taunus-Stiftung (Dritte Änderungssatzung)

Der Kreistag hat aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung die nachfolgende Änderungssatzung zur Verfassung der Main-Taunus-Stiftung, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages am 23.10.2017, beschlossen.

### § 6 Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung
1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich der Landrätin/dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, der/dem Erste(n) Kreisbeigeordnete(n), sowie aus einer/einem vom Kreisausschuss zu benennenden Beigeordneten.	1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich der Landrätin/dem Landrat des Main-Taunus-Kreises sowie aus zwei vom Kreisausschuss aus seinen Reihen zu benennenden Kreisbeigeordneten.
2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, wird ein(e) vom Kreisausschuss zu benennende(r) Beigeordnete(r) berufen.	2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, wird ein(e) vom Kreisausschuss zu benennende(r) Beigeordnete(r) berufen.
3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.	3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 7 Aufgaben des Vorstands

Alte Fassung	Neue Fassung
1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere: a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens b. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach Vorgabe durch Beschluss des Stiftungsbeirates c. die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin d. die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Überwachung seiner/ihrer Geschäftsführung e. die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses	1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere: a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens b. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spendeinnahmen c. die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin d. die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.

<p>2) Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin angestellt werden. Bei Bedarf kann eine weitere Verwaltungskraft angestellt werden.</p> <p>3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.</p> <p>4) Außerhaushaltsplanmäßige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000,- EUR verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.</p>	<p>2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.</p> <p>3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.</p> <p>4) Außerplanmäßige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5000,- € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.</p>
---	--

### § 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er/Sie ist berechtigt, Spendenmittel in Höhe von 600,- € je Einzelfall zu vergeben.</p>

### § 10 Stiftungsbeirat

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 9-15 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>2) Dem Stiftungsbeirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Landrätin/der Landrat des Main-Taunus-Kreises</li> <li>• der/die Erste Kreisbeigeordnete</li> <li>• ein(e) vom Kreisausschuss zu benennende(r) Beigeordnete(r)</li> <li>• mindestens 6, höchstens 12 Einwohner des Main-Taunus-Kreises oder Vertreter von Institutionen bzw. Firmen, die vom Stiftungsbeirat für 3 Jahre gewählt werden.</li> </ul>	<p>1) Dem Stiftungsbeirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Landrätin/der Landrat des Main-Taunus-Kreises als Vorsitzender</li> <li>• zwei weitere vom Kreisausschuss aus seinen Reihen zu benennende Kreisbeigeordnete</li> <li>• sowie 12 weitere Mitglieder, bestehend aus Einwohnern des Main-Taunus-Kreises oder Vertretern von im MTK vertretenen Institutionen bzw. Firmen. Die 12 weiteren Mitglieder werden vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode (Kreistagswahl) benannt. Bis zur Benennung bleiben die amtierenden Mitglieder kommissarisch im Amt.</li> </ul> <p>2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, benennt der Kreisausschuss einen Nachfolger.</p>

<p>3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates einer entsendenden Institution bzw. einer Firma vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der ihn entsendenden Institution oder Firma ein neuer Vertreter bestellt. Scheidet ein Einwohner aus und ist dadurch die Mindestanzahl von 6 Einwohnern oder Vertretern von Institutionen bzw. Firmen nicht mehr gegeben, so ist vom Stiftungsbeirat ein anderer Einwohner oder ein Vertreter einer Institution oder Firma in den Stiftungsbeirat für 3 Jahre zu wählen. Der Stiftungsbeirat wählt mit einfacher Mehrheit die Stiftungsbeiratsmitglieder.</p> <p>4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>5) Der erste Stiftungsbeirat und der erste Vorstand werden vom Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises benannt.</p>	<p>3) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
--	--

### § 11 Aufgaben des Stiftungsbeirats

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl und Abberufung der Stiftungsbeiratsmitglieder</li> <li>2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses</li> <li>3. Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4</li> <li>4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates</li> <li>6. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln</li> <li>7. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verfassungsänderungen</li> <li>b. Aufhebung der Stiftung</li> <li>c. Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen</li> </ol> </li> </ol>	<p>1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung des Vorstandes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten</li> <li>b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses</li> <li>c) Zustimmung über außerplanmäßige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5000,- € verpflichten.</li> </ol> <p>2) Für die Tätigkeit der dem Kreisausschuss angehörenden Vorstandsmitglieder im Stiftungsbeirat gelten die Beschränkungen der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung.</p>

2) Für die Tätigkeit der dem Kreis Ausschuss angehörenden Vorstandsmitglieder im Stiftungsbeirat gelten die Beschränkungen der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung.	
--	--

### § 14 Stiftungsaufsicht

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.	- § 14 wird gestrichen -

### Artikel II

Die übrigen Regelungen der Verfassung bleiben unberührt.

### Artikel III

Der Kreis Ausschuss wird ermächtigt, die gesamte Verfassung (Satzung) der Main-Taunus-Stiftung in der sich aufgrund dieser Änderung ergebenden Fassung im vollen Wortlaut neu bekanntzumachen.

### Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, den 26. Februar 2021

Main-Taunus-Kreis

Der Kreis Ausschuss

gez.

Michael Cyriax

Landrat